

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. August 2015

Nr. 84

I n h a l t	Seite
Satzung zur Organisation des Bereichs I am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	702

**Satzung zur Organisation des Bereichs I
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

Gliederung

- Präambel**
- § 1 Der Bereich**
- § 2 Bereichsleiter/in**
- § 3 Geschäftsführender Ausschuss des Bereichs**
- § 4 Bereichsrat**
- § 5 Ausschüsse des Bereichsrats**
- § 6 Beschlussverfahren des Bereichsrats**
- § 7 Kommunikation und Transparenz im Bereich**
- § 8 Änderung der Satzung**
- § 9 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnungskommission des Bereichs I hat am 20.1.2015 die nachstehende Organisationssatzung des Bereich I beschlossen. Der KIT-Senat hat im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß § 23 Abs.4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 diese am 23. Februar 2015 verabschiedet.

Satzung zur Organisation des Bereichs I am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Präambel

Der Bereich I führt die ihm zugeordneten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebs-einrichtungen und KIT-Fakultäten im Bereich Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik sowie die dem/der Bereichsleiter/in zugeordneten Programme der Helmholtz-Gemeinschaft zusammen.

Damit bildet der Bereich in einzigartiger Weise eine interdisziplinäre Brücke zwischen Natur- und Ingenieurwissenschaften, mit dem Ziel der Herausbildung international sichtbarer Schwerpunkte in Forschung, Lehre und Innovation.

Wir leben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachdisziplinen, Helmholtz-Programmen und der universitären Forschung und Lehre.

Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studierenden des Bereichs haben direkten Zugang zu den großen Forschungsinfrastrukturen. Durch Ausrichtung auf eine forschungsorientierte Lehre fördert der Bereich eine fundierte grundlagen- und anwendungsorientierte Ausbildung.

§ 1 Der Bereich

(1) Der Bereich I bündelt Forschung, Lehre und Innovation in den Disziplinen: Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik.

(2) Dem Bereich beziehungsweise dem/ der Bereichsleiter/in sind die in Anlage 1 genannten Institute, KIT-Fakultäten und Programme der Helmholtz-Gemeinschaft zugeordnet.

(3) Die Mitglieder des Bereichs sind die Angehörigen der dem Bereich zugeordneten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 8 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung). Mitglieder des Bereichs sind auch Angehörige zentraler Bereichseinrichtungen (z.B. Bereichsleitung), sowie Angehörige der dem Bereich beziehungsweise dem/der Bereichsleiter/in zugeordneten Dekanate und Helmholtz-Programmleitungen.

Angehörige, die in Organisationseinheiten verschiedener Bereiche tätig sind, sind Mitglieder in dem Bereich, in dem sie überwiegend tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

§ 2 Bereichsleiter/in

(1) Der Bereich hat eine/n hauptamtliche/n Bereichsleiter/in. Diese/r wird von einem Bereichsrat unterstützt (§ 8 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung).

(2) Der/die Bereichsleiter/in wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Bereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Findungskommission besteht aus:

1. zwei Mitgliedern des KIT-Senats,
2. zwei Mitgliedern des Präsidiums,
3. vier Mitgliedern des Bereichsrats,
4. einem/einer Leiter/-in eines anderen Bereichs,
5. einem Mitglied des Konvents, das auch Mitglied des Bereichs ist,

6. einer Chancengleichheitsbeauftragten.

Den Vorsitz der Findungskommission hat ein Präsidiumsmitglied.

Bei der Wahl hat eine vom Bereichsrat zu bestimmende Person den Vorsitz. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat.

Der Bereichsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder dem KIT-Senat die Entbindung des Bereichsleiters von seinen Pflichten vorschlagen. Der KIT-Senat entscheidet über diesen Vorschlag mit 2/3 Mehrheit. (§ 8 Abs. 6 der Gemeinsamen Satzung)

(3) Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin

Dem/der Bereichsleiter/in obliegen insbesondere (§ 8 Abs. 12 der Gemeinsamen Satzung):

1. die KIT-interne Vertretung des Bereichs, insbesondere gegenüber dem Präsidium sowie die externe Vertretung, insbesondere in Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft,

2. der Vorsitz im Bereichsrat,

3. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Präsidium zugewiesenen Budgets inkl. der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, indikatorengestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen nach Beratung mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,

4. die Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 6 Nr. 4 Gemeinsame Satzung),

5. die Gewährleistung der Weitergabe von Informationen in seinem/ihrem Bereich,

6. die Vorbereitung der Sitzungen des Bereichsrats und Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält der/die Bereichsleiter/in einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält,

7. unbeschadet von § 48 Abs. 4 LHG der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen in Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin; er/sie kann den Vorsitz auf eine/n Professor/-in und in Berufungskommissionen für Stellen für leitende Wissenschaftler/-innen auf eine/n leitenden Wissenschaftler/-in delegieren,

8. die Vorbereitung und Mitwirkung bei den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen über die Ausstattung der Hochschullehrer/-innen- und Institutsleitungsstellen.

(4) Soweit das Präsidium eine/n Institutsleiter/in bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) durch den/die Bereichsleiter/in angehört werden.

(5) Der/die Bereichsleiter/in berichtet in personalrechtlichen Fragen dem/der Präsidenten/Präsidentin und in fachlichen Fragen (themenspezifisch) den/der jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Er/sie gewährleistet die Weitergabe von Informationen an das Präsidium aus seinem/ihrem Bereich und umgekehrt. (§ 8 Abs.12 der Gemeinsamen Satzung)

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss des Bereichs

(1) Der/die Bereichsleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat aus dessen Kreis die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, dem er/sie vorsitzt. Das Einvernehmen im Bereichsrat bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Bereichsrats.

(2) Den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) bilden der/die Bereichsleiter/-in und bis zu 4 Mitglieder des Bereichsrats. Die Dauer der Mitgliedschaft im GA beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss entlastet und unterstützt den/die Bereichsleiter/-in in den Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 3.

Zu diesem Zweck legt der Geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bereichsrat die Zuständigkeit seiner Mitglieder und die Stellvertretung des/der Bereichsleiters/ Bereichsleiterin fest. Das Einvernehmen wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Bereichsrats erteilt. Vor dem Beschluss des Bereichsrats sind die Dauer, der Umfang und der Inhalt der Aufgaben im Einzelnen zu definieren.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses berichten in jeder Bereichsratsitzung über die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten.

§ 4 Bereichsrat

(1) Der Bereichsrat des Bereiches I umfasst 25 Personen und setzt sich gemäß § 8 Abs. 7 der Gemeinsamen Satzung des KIT sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung für Bereiche des KIT wie folgt zusammen:

1. dem/der Bereichsleiter/in,
2. Zwölf Institutsleitern/Institutsleiterinnen,
3. den KIT-Dekanen/-Dekaninnen der KIT-Fakultäten des Bereichs,
4. den wissenschaftlichen Programmsprechern/Programmsprecherinnen (§ 9 Abs. 2 der Gemeinsamen Satzung) des Bereichs,
5. Fünf Vertreter/innen der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/innen
6. Zwei Vertretern/innen des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung)
7. sowie einem/einer Vertreter/in der Studierenden,
8. und einer Chancengleichheitsbeauftragten, die sich vertreten lassen kann.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Gleichstellungssatzung des KIT ist ein Frauenanteil von mindestens 3 stimmberechtigten Personen im Bereichsrat zu erreichen; ein Anteil von mindestens 30 % weiblichen Mitgliedern im Bereichsrat ist anzustreben.

Wer kraft Amtes bereits Mitglied im Bereichsrat I ist, ist nicht wählbar. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur genau einer Wahl-Gruppe angehören.

(2) Die jeweiligen Vertreter/innen werden wie folgt ermittelt (§ 8 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung):

1. Hochschullehrer/-lehrerinnen des Bereichs I, die den Hauptteil ihrer Tätigkeit am KIT verbringen, und leitende Wissenschaftler/innen wählen die Vertreter/innen der Institutsleiter/innen (Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2). Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des Bereichs I.

2. die Vertreter/innen der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen werden vom und aus dem Kreis der Mitglieder des Konvents der wissenschaftlichen und akademischen Mitarbeiter/innen nach § 12 der Gemeinsamen Satzung bestimmt, die dem jeweiligen Bereich angehören. Die Wahl erfolgt nach der jeweils gültigen Wahlordnung des Konvents der wissenschaftlichen und akademischen Mitarbeiter/innen für die Abordnung wissenschaftlicher und akademischer Mitarbeiter in die Bereichsräte.

3. die Vertreter/innen des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) werden durch Wahl in einer von dem/der Bereichsleiter/in zu veranlassenden Versammlung bestimmt, in die je ein Mitglied dieser Gruppe aus jedem der dem Bereich zugehörigen Institute und jeder der Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 entsandt wird.

4. die Vertretung der Studierenden wird vom und aus dem Kreis der Studierendenvertreter/-innen der jeweiligen KIT-Fakultätsräte des Bereichs bestimmt.

Die Wahl/ Bestimmung der Mitglieder erfolgt entsprechend den in § 12 Abs. 3 S. 1, § 13 Abs. 3 der Verfahrensordnung festgelegten demokratischen Prinzipien.

(3) Mitglieder können sich durch Stellvertreter/innen, die entsprechend der für die Vertreter/innen geltenden Regelungen ermittelt werden, vertreten lassen. Scheidet ein gewähltes Mitglied nach § 4 Abs. 2 vorzeitig aus dem Bereichsrat aus, so wird der/die (erste) Stellvertreter/in Mitglied im Bereichsrat. Die Stellvertreter/innen werden wie folgt bestimmt:

1. Die Stellvertreter/innen der Institutsleiter werden mittels einer Nachrückerliste bestimmt.

2. Die Stellvertreter/innen der KIT-Dekane/-Dekaninnen und der Programmsprecher/innen sind die jeweils qua Amt bestimmten Stellvertreter/innen.

3. Die Stellvertreter/innen der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen werden nach der jeweils gültigen Wahlordnung des Konvents für die Abordnung wissenschaftlicher und akademischer Mitarbeiter in die Bereichsräte bestimmt.

4. Die Stellvertreter/innen des VT-Personals werden mittels einer Nachrückerliste bestimmt.

5. Die Studierenden wählen eine/n persönlichen Stellvertreter/in.

(4) Die Mitglieder des Bereichsrates erhalten ein Mandat für die Dauer von vier Jahren, der/die Vertreter/in der Institutsleiter/in für die Dauer von zwei Jahren, der/die Vertreter/in der Studierenden für ein Jahr.

(5) Werden nach der Wahl und während der Amtszeit des Bereichsrats Veränderungen durch Beschluss des Präsidiums und/ oder des Senats an der Zuordnung von KIT-Fakultäten oder HGF-Programmen vorgenommen, so wird der/die jeweilige Vertreter/in von Amts wegen (KIT-Dekane/-Dekaninnen und Programmsprecher/innen) dem Bereichsrat als zusätzliches Mitglied zugeordnet bzw. scheidet aus. Der Bereichsrat kann dadurch abweichend von § 4 Abs. 1 der Rahmenordnung vorübergehend bis zur nächsten Wahl ausnahmsweise auch mehr oder weniger als 25 Mitglieder haben.

(6) Hinsichtlich von Gästen gilt Folgendes

1. Ein/e Studierende/r hat ständiges Gastrecht in den Sitzungen des Bereichsrats. Sie/er wird nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 Nr. 4 bestimmt. Sie/er soll nicht der gleichen KIT-Fakultät zugehörig sein, deren Mitglied der studentische Vertreter nach Absatz 1 Nr. 7 ist.

2. Der Bereichsrat kann weitere Gäste zulassen.

3. Zu bestimmten Themen können auch sachkundige Personen zu den Sitzungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

4. Soweit eine wesentliche Angelegenheit eines Instituts, dessen Leitung nicht im Bereichsrat vertreten ist, im Bereichsrat beraten wird, ist der/die Institutsleiter/in oder der/die Sprecher/in als Gast einzuladen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung eines Instituts nach Absatz 7 Nr. 7 ist ein/e akademische/r Mitarbeiter/in (§ 52 LHG) oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (§ 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KITG) durch den Bereichsrat zu beteiligen. Das Gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.

(7) Aufgaben des Bereichsrats

Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere (§ 8 Abs.11 der Gemeinsamen Satzung):

1. die Wahl des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin,
2. Beratung des Beitrags des Bereichs zum KIT-Struktur- und Entwicklungsplan im Zusammenwirken mit den KIT-Fakultäten und HGF-Programmen,
3. Vorschlag für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen im Einvernehmen mit den zuständigen HGF-Programmen und der zuständigen KIT-Fakultät,
4. Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommissionen,
5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
6. Evaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 7 Nr. 8 Gemeinsame Satzung),
7. Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen,
8. Zustimmung zu Ordnungen der unter § 8 Abs. 10 Ziff. 7 der Gemeinsamen Satzung genannten Einrichtungen.

(8) Der Bereichsrat tagt mindestens sechsmal im Jahr.

(9) Für den Bereichsrat findet grundsätzlich die Verfahrensordnung des KIT Anwendung, soweit keine besonderen Verfahren in dieser Satzung geregelt sind. Dies gilt insbesondere für:

- § 2 Verfahrensordnung: Einberufung der Sitzung
- § 3 Verfahrensordnung: Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung
- § 4 Verfahrensordnung: Hinzuziehen von Sachverständigen
- § 5 Verfahrensordnung: Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- § 6 Verfahrensordnung: Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern
- § 7 Verfahrensordnung: Leitung der Sitzung
- § 8 Verfahrensordnung: Feststellung der Tagesordnung
- § 9 Verfahrensordnung: Beratung
- § 10 Verfahrensordnung: Anträge
- § 18 Verfahrensordnung: Elektronische Form
- § 19 Verfahrensordnung: Verstöße gegen die Geschäftsordnung

§ 5 Ausschüsse des Bereichsrats

(1) Der Bereichsrat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende Ausschüsse einrichten. Die Einrichtung dieser Ausschüsse bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über die Einrichtung sind das Ziel und die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses und die Dauer seiner Einrichtung zu definieren. Die Laufzeit des Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit des Bereichsrats. Beschließende Ausschüsse werden nicht eingerichtet.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Bereichsrats sein.

(3) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die Mitglieder im Bereichsrat sind, endet spätestens mit ihrer Amtszeit im Bereichsrat.

(4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter/innen der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.

(5) Ein Mitglied des Bereichsrats übernimmt den Vorsitz des Ausschusses. Der Bereichsrat kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Reihe. Bis ein/e Ausschussvorsitzende/r bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied diese Aufgabe wahr.

(6) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses berichtet regelmäßig im Bereichsrat über die Arbeit des Ausschusses.

(7) Jedem Mitglied des Bereichsrats ist auf Wunsch unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Mitglied des Bereichsrats ist berechtigt, nach Anmeldung an Ausschusssitzungen ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm/ihr die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.

§ 6 Beschlussverfahren des Bereichsrats

(1) Beschlussfähigkeit

1. Der Bereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

2. Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(2) Beschlussfassung

1. Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet diese im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

2. Der/die Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der/die Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.

3. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Für folgende Aufgaben und Beschlüsse des Bereichsrates müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung zustimmen: § 4 Absatz 7 Nr. 5 (Berufungsvorschläge) und § 4 Absatz 7 Nr. 7 (wesentliche Änderungen an Einrichtungen des Bereichs).

5. Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sollen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

7. Der Bereichsrat soll sich vor der Beschlussfassung in der Regel beraten. In Ausnahmefällen kann er auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war.

Das schriftliche Verfahren kann auch in dringenden Angelegenheiten nach Absatz 4 Nr.1 angewendet werden. Die Anwendung ist dann zu begründen und soll eine Ausnahme darstellen.

Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, soweit für den Beschluss keine höheren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt sind. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Wahlen

Für Wahlen innerhalb des Bereichsrats gelten Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 5 entsprechend. Wird eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Eilentscheidungsrecht

1. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Bereichsratssitzung erlauben, soll das schriftliche Verfahren nach Absatz 2 Nr. 8 zur Anwendung kommen.

2. In Ausnahmefällen, in denen aufgrund der besonderen Dringlichkeit im schriftlichen Verfahren keine Beschlussfähigkeit erreicht werden konnte, entscheidet der/die Vorsitzende des Bereichsrats an seiner Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Bereichsrats unverzüglich mitzuteilen.

3. Von Eilentscheidungen nach Nr. 2 sind die folgenden Beschlüsse des Bereichsrats ausgenommen: § 4 Abs. 7 Nr. 1 (Wahl des/der Bereichsleiters/in) und Nr. 7 (wesentliche Änderungen an Einrichtungen des Bereichs).

§ 7 Kommunikation und Transparenz im Bereich

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Bereichsrats ist ein Protokoll gemäß § 16 der Verfahrensordnung des KIT zu fertigen.

Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß diesem Absatz 5 unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Diese Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls, werden jedoch nicht gemäß diesem Absatz 2 und Absatz 4 Satz 4 veröffentlicht.

(2) Die Protokolle der Sitzungen des Bereichsrats sind durch den/die Bereichsleiter/in unter Beachtung des Datenschutzes allen Mitgliedern des Bereichs zugänglich zu machen.

(3) Die Mitglieder des Bereichsrats verpflichten sich unter Beachtung des Datenschutzes und des Absatzes 5 zur Information und Kommunikation über Beschlüsse des Bereichsrats, insbesondere in ihrer Mitgliedergruppe des Bereichs. Der Bereichsrat soll Anregungen aus den Mitgliedergruppen in die Beratungen aufnehmen und so den Fluss der Kommunikation im Bereich fördern.

(4) Der/die Bereichsleiter/in und der Bereichsrat sollen aktiv mit anderen Bereichen und deren Organen und Gremien kommunizieren. Entsprechendes gilt für bereichsübergeordnete Gremien des KIT (z.B. KIT-Senat, Konvent der wissenschaftlichen und akademischen Mitarbeiter/innen). Insbesondere soll auch die Zusammenarbeit quer zu den Bereichen gefördert werden. Hierzu können die Protokolle des Bereichsrats allen Bereichsleitern des KIT zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind neben den Vorschriften des § 5 Verfahrensordnung insbesondere zur Verschwiegenheit über die im Bereichsrat behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn

- Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind
- dies in Ausnahmefällen aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist und dies vom/von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bereichsrat ausdrücklich festgestellt worden ist,
- oder die Pflicht zur Verschwiegenheit vom Bereichsrat aus besonderen Gründen im Einzelfall beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der zugehörigen Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft/ Beteiligung fort.

§ 8 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Bereichsrats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am 24. Februar 2015 in Kraft. Über Änderungen beschließt der Bereichsrat, die dem KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sind (vgl. Gemeinsame Satzung des KIT § 8 Abs.8).

Karlsruhe, den 19. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage: Liste der zum Bereich 1 gehörenden Einrichtungen

Anlage 1: Liste der zum Bereich I gehörenden Einrichtungen

Programm
BioInterfaces in Technology and Medicine (BIFTM)
KIT-Fakultäten
KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften
KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
Institute
Botanisches Institut
Engler-Bunte-Institut
Helmholtz-Institut Ulm
Institut für Angewandte Biowissenschaften
Institut für Anorganische Chemie
Institut für Bio- und Lebensmitteltechnik
Institut für Biologische Grenzflächen
Institut für Chemische Verfahrenstechnik
Institut für Funktionelle Grenzflächen
Institut für Katalysatorforschung und -technologie
Institut für Mechanische Verfahrenstechnik und Mechanik
Institut für Mikroverfahrenstechnik
Institut für Organische Chemie
Institut für Physikalische Chemie
Institut für Technische Chemie
Institut für Technische Chemie und Polymerchemie
Institut für Technische Thermodynamik und Kältetechnik
Institut für Thermische Verfahrenstechnik
Institut für Toxikologie und Genetik
Zoologisches Institut